



Merkblatt Buchhaltungspflicht

Gemäss Art. 53 Abs. 2 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Stand am 1. Januar 2025) legen die zuständigen kantonalen Stellen im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen fest, die erforderlich sind, damit die Zweckmässigkeit der gewährten Investitionshilfen erreicht wird.

Laut Art. 31 des Kantonalen Landwirtschaftsreglements (KLWR, RB 60.1113) vom 22. Oktober 2002 (Stand am 1. Januar 2023), muss bei Investitionen ab CHF 200'000.-- sowie bei angespannten finanziellen Verhältnissen die Tragbarkeit durch einen Betriebsvoranschlag belegt werden. Der Betriebsvoranschlag muss mit einer betriebswirtschaftlich aussagekräftigen Buchhaltung der letzten drei Jahre berechnet werden.

Welche Anforderungen muss der Buchhaltungsabschluss erfüllen

Grundsätzlich sind bei der Buchführung die Bestimmungen gemäss Obligationenrecht einzuhalten, wie sie ebenfalls im Steuerrecht gefordert sind (Kassabuch, Belegablage usw.).

Aus dieser Buchhaltung müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

- Anfangs- und Schlussbilanz sowie Erfolgsrechnung (Inventarbewertung nach den Richtlinien der Koordinationskonferenz für landwirtschaftliche Buchhaltungen)
- Auswertung der Ergebnisse mit min. folgender Gliederung:
 - Deckungsbeiträge (DB) Rindvieh, DB Direktzahlungen und DB übrige Betriebszweige
 - Strukturkosten (Maschinen- und Gebäudekosten, Schuld- und Pachtzinsen, allgemeine Betriebskosten und Angestelltenkosten)
 - Landwirtschaftliches Einkommen
 - Privatverbrauch
 - Eigenkapitalbildung
 - Cashflow (= Eigenkapitalbildung + Abschreibungen)
- Erfolgsrechnung des Vorjahres, wenn möglich als Vergleichsspalte dargestellt
- Detaillierte Abschreibungstabelle des Anlagevermögens (Boden, Gebäude und mechanische Einrichtungen und Maschinen)

Einfache Aufzeichnungen, wie zum Beispiel der «Handabschluss» des Schweiz. Bauernverbandes genügen den obgenannten Anforderungen nicht.

Abteilung Meliorationen, Stand Januar 2025